

TE Vwgh Beschluss 2021/3/24 Ra 2020/13/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §25a Abs5

1. VwGG § 25a heute
2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Nowakowski und die Hofräte MMag. Maislinger und Dr. Bodis als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die vom damaligen Finanzamt Wien 8/16/17 in 1030 Wien, Marxergasse 4 (nunmehr: Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 8/16/17), eingebrachte Revision gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 24. Juni 2020, Zl. RV/7103717/2019, betreffend Wiederaufnahme des Einkommensteuerverfahrens 2008 und Einkommensteuer 2009 (mitbeteiligte Partei: Mag. S in W), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts wurde dem Finanzamt - wie auch in der Revision vorgebracht - am 29. Juni 2020 elektronisch zugestellt.

2

Die dagegen erhobene, an das Bundesfinanzgericht, Außenstelle Salzburg, adressierte, außerordentliche Revision wurde am 5. August 2020 direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der sie mit verfahrensleitender Anordnung vom 19. August 2020 zuständigkeitshalber an das Bundesfinanzgericht weitergeleitet hat, wo sie am 26. August 2020 einlangte. Das Bundesfinanzgericht hat die Revision dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 8. September 2020 gemäß § 30a Abs. 7 VwGG vorgelegt. Die dagegen erhobene, an das Bundesfinanzgericht, Außenstelle Salzburg, adressierte, außerordentliche Revision wurde am 5. August 2020 direkt beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht, der sie mit verfahrensleitender Anordnung vom 19. August 2020 zuständigkeitshalber an das Bundesfinanzgericht weitergeleitet hat, wo sie am 26. August 2020 einlangte. Das

Bundesfinanzgericht hat die Revision dem Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 8. September 2020 gemäß Paragraph 30 a, Absatz 7, VwGG vorgelegt.

Mit Berichterverfügung vom 15. Dezember 2020 wurde dem Finanzamt Gelegenheit gegeben, zur Frage der Rechtzeitigkeit der Revision Stellung zu nehmen. Eine Stellungnahme erfolgte nicht.

3

Gemäß § 25a Abs. 5 VwGG ist die Revision (auch die außerordentliche Revision; vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2017/13/0018, mwN) beim Verwaltungsgericht einzubringen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz 5, VwGG ist die Revision (auch die außerordentliche Revision; vergleiche , VwGH 27.6.2017, Ra 2017/13/0018, mwN) beim Verwaltungsgericht einzubringen.

4

Nach § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts sechs Wochen. Sie beginnt - im Allgemeinen - mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses. Nach Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts sechs Wochen. Sie beginnt - im Allgemeinen - mit dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses.

5

Wird ein fristgebundener Schriftsatz bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle den Schriftsatz noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergibt oder der Schriftsatz bei der zuständigen Stelle einlangt. Die Weiterleitung des Schriftsatzes erfolgt somit auf Gefahr des Einschreiters (vgl. VwGH 20.1.2021, Ra 2020/15/0110, mwN). Wird ein fristgebundener Schriftsatz bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle den Schriftsatz noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergibt oder der Schriftsatz bei der zuständigen Stelle einlangt. Die Weiterleitung des Schriftsatzes erfolgt somit auf Gefahr des Einschreiters vergleiche , VwGH 20.1.2021, Ra 2020/15/0110, mwN).

6

Im vorliegenden Fall endete die Revisionsfrist mit Ablauf des 10. August 2020 und war sohin schon vor Weiterleitung des Schriftsatzes durch den Verwaltungsgerichtshof an das Bundesfinanzgericht abgelaufen.

7

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist zurückzuweisen.

Wien, am 24. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020130060.L00

Im RIS seit

28.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at